

BUCHBESPRECHUNGEN

Unterkircher, Franz: Die datierten Handschriften der Österreichischen Nationalbibliothek bis zum Jahre 1400. Teil 1: Text. Teil 2: Tafeln. — Wien: Böhlau 1969. (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Katalog der datierten Handschriften in lateinischer Schrift in Österreich. 1.) öS. 580.—

Im April 1953 veranstaltete das Centre de la Recherche scientifique in Paris ein internationales Kolloquium über Fragen der Paläographie. Seine Teilnehmer beschlossen, ein Repertorium aller datierten, lokalisierten oder mit Schreibernamen versehenen Handschriften in lateinischer Buchschrift bis zum Jahre 1600 zu schaffen. Zur Durchführung des wissenschaftlichen Gemeinschaftsunternehmens wurde 1957 in Paris ein Comité international de Paléographie ins Leben gerufen, dem führende Paläographen aus den wichtigsten europäischen Ländern angehören.

Der Nutzen eines Grundlagenwerkes dieser Art liegt offen zutage. Eine umfassende Sammlung zeitlich und örtlich fixierter Schriftbeispiele böte das sicherste Fundament für die genauere Erforschung der abendländischen Schriftentwicklung. In der Praxis würde sie es erlauben, nicht wenige der zahllosen ‚unfirmierten‘ Handschriften, deren Alter und Schriftheimat indirekt erschlossen werden muß, mit höherer Sicherheit einzuordnen. Wünschenswert wäre zweifellos, daß alle in Betracht kommenden Handschriften, gleichgültig wo sie heute aufbewahrt werden, in einer einzigen chronologischen Reihe vorgeführt werden könnten. Das Pariser Comité hat sich jedoch mit vollem Recht zu einem pragmatischen Vorgehen entschlossen, die Arbeit nach Ländern aufgeteilt und auch innerhalb der Länder Teilfassungen zugelassen (Besitz einzelner Bibliotheken und Bibliotheksgruppen). Es werden daher, wenn das Unternehmen einmal abgeschlossen ist, mehrere chronologische Reihen nebeneinander zu benutzen sein. Diese Tatsache sollte jedoch die Brauchbarkeit des Werkes ebensowenig mindern wie die leichten Verschiedenheiten in den Bearbeitungsgrundsätzen, die sich in solchen Fällen zwangsläufig einstellen. Es ist nur zu hoffen, daß in allen Ländern mit großem Handschriftenbesitz möglichst rasch mit der Publikation begonnen wird. Die Hilfe und Mitarbeit der Bibliothekare ist dabei unentbehrlich.

Am weitesten fortgeschritten ist das Katalogunternehmen gegenwärtig in Frankreich. Unter der tatkräftigen Leitung von Ch. Samaran und R. Marichal erschienen bisher je vier Doppelbände (Text und Tafeln): T. I (1959) Musée Condé und Pariser Bibliotheken mit Ausnahme der Bibliothèque Nationale, T. II (1962) Bibliothèque Nationale Fonds latin Cod. 1—8000, T. V (1965) Ostfrankreich, T. VI (1968) Mittel- und Südfrankreich. Für die Niederlande hat G. I. Liefstinck 1964 einen ersten Band vorgelegt, der die Handschriften fremder Provenienz in den niederländischen Bibliotheken behandelte. F. Masai und M. Witteke publizierten 1968 Band I der Manuscrits datés conservés en Belgique (Handschriften des Zeitraums 819—1400).

Diesen Verzeichnissen stellt sich nunmehr ein österreichischer Katalog zur Seite. Sein erster Band ist von Franz Unterkircher bearbeitet, dem verdienstvollen langjährigen Direktor der Handschriftenabteilung der Österreichischen Nationalbibliothek. Er erfaßt die datierten Handschriften der Nationalbibliothek bis zum Jahre 1400; später sollen drei weitere Bände folgen, die den Handschriften des 15. und 16. Jahrhunderts gewidmet sein werden. Für die Bestände der übrigen österreichischen Bibliotheken sind nochmals vier Bände vorgesehen. Da die Kommission für Schrift- und Buchwesen an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften die Herausgabe des Katalogs in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen hat, erscheint die Durchführung des zweifellos langfristigen Unternehmens gesichert.

Unterkirchers erster Band beschreibt 240 Handschriften, von denen etwa 30 dem 8. bis 12. Jahrhundert, die übrigen dem 13. und 14. Jahrhundert angehören. Sie stammen, wie nicht anders zu erwarten, vorwiegend aus Österreich und Böhmen, doch finden sich auch zahlreiche Handschriften deutscher, französischer und italienischer Provenienz. Der Katalog teilt sich wie die französischen und niederländischen Parallelwerke in einen Text- und Tafelband. Der Textband beschreibt die Handschriften kurz nach Inhalt und materieller Beschaffenheit, bietet den genauen Wortlaut der Subskriptionen oder begründet den zeitlichen Ansatz. Der Tafelband enthält in der Regel *eine* Abbildung aus jeder Handschrift, und zwar von jener Seite, der Zeit und Ort der Niederschrift oder der Schreibername zu entnehmen sind (gewöhnlich der Schlußseite). Die Beschreibungen des Textbandes sind nach der Signaturfolge, die Abbildungen des Tafelbandes nach der Chronologie geordnet. Eine chronologische Übersichtstabelle sowie ein Namen-, Sach- und Ortsregister erleichtern die Benutzung. Willkommen wäre außerdem eine regionale Systematik in der Form, wie sie Lieftinck vorgelegt hat. Vielleicht kann sie nach Abschluß der weiteren Bände im Gesamtregister nachgeliefert werden.

Die Vorbereitung eines Kataloges datierter Handschriften erfordert weitreichende kodikologische Kenntnisse und Erfahrungen. Der Bearbeiter muß, da gedruckte oder ungedruckte Inventare bestenfalls Hilfestellung leisten können, viele Hunderte von Handschriften durch seine Hände gehen lassen, jede einzelne auf Datierungsmerkmale untersuchen und die positiven Befunde sorgfältig prüfen. Wieviel diffizile Kleinarbeit dabei zu leisten ist, weiß jeder Sachkundige. U. hat diese schwierigen Ermittlungen mit großer Umsicht durchgeführt und sein Katalog verdient als Gesamtleistung hohe Anerkennung. Dennoch scheint es, daß sein Werk durch eine kritischere Bewertung der Datierungsmerkmale noch hätte gewinnen können. Die Einzelbeanstandungen, die im folgenden vorgebracht werden müssen, tun der Leistung Unterkirchers nur wenig Abbruch. Sie zeigen aber, daß der Bearbeiter eines solchen Katalogs in der kritischen Sichtung des Materials nicht streng genug verfahren kann.

Es geht hier um die 'éléments trompeurs', jene trügerischen Angaben der Handschriften, die für die Datierung *nicht* zugrunde gelegt werden dürfen. Nicht selten

haben Schreiber Zeitangaben einer datierten Vorlage mitkopiert oder selbst fehlerhaft datiert; auch das in der Handschrift angegebene Abfassungsdatum des Textes oder ein aus dem Archetypus mitgeschleppter Datumsvermerk können Irrtum stiften. Die Bearbeiter der französischen Kataloge haben einwandfrei fehldatierte und zweifelhafte Handschriften grundsätzlich ausgeschieden und sie in Listen erfaßt. Eine solche Negativliste wäre auch für den Wiener Bestand wünschenswert gewesen¹. U. sondert die eindeutig falsch datierten Handschriften stillschweigend aus; zu den weniger eindeutigen bemerkt er: ‚In zweifelhaften Fällen wurde sie [die Handschrift] aufgenommen, aber in der Katalogbeschreibung auf die Möglichkeit eines Irrtums hingewiesen‘ (S. 11). Diese Entscheidung ist bedenklich. Ein Katalog datierter Handschriften büßt an Zuverlässigkeit ein, wenn er sich nicht auf die unbedingt sicheren Beispiele beschränkt. Was verdächtig ist, ist hier ohne Wert, und erst recht gehören Handschriften, die U. selbst als einwandfrei falsch datiert erkennt (Abb. 65–67), nicht in den Katalog, sondern auf die Ausschlußliste – so methodisch lehrreich diese Fälle sein mögen.

Unterkirchers Entscheidung, auch zweifelhafte Handschriften aufzunehmen, hätte geringere Auswirkungen gehabt, wenn er in der kritischen Beurteilung der als zweifelhaft betrachteten Handschriften schärfer nachgefaßt hätte. Dazu wäre es nötig gewesen strenger zu prüfen, ob eine Schrift zu der angegebenen Zeit möglich ist und ob die Datierung in Einklang zu bringen ist mit dem, was wir von der Werk- und Überlieferungsgeschichte des Textes wissen. Vor allem aber wäre der Begriff ‚Datierung‘ präzise einzuschränken gewesen auf den Fall der Schreiber-Datierung (Herstellung eines Exemplars) im Unterschied zur Autor-Datierung (Abfassung des Werkes) oder zu einer anderweitigen Datierung von dritter Seite. Ich nenne folgende Fälle:

1. Cod. 568 (Walther von Châtillon; Alexandreis) ist mit Sicherheit nicht 1175 geschrieben (Abb. 37). Walther hat sein Werk erst etwa 1178 begonnen, um 1182 beendet und um 1184 (nach anderen um 1188) herausgegeben; gewidmet ist es dem Erzbischof Wilhelm von Reims (1176–1202). Der Eintrag, auf den U. sich stützt, ist keine Schreiber-Subskription, sondern eine auch sonst begegnende legendenhafte Notiz, wonach Walther von 1170 bis 1175 an seinem Werk gearbeitet habe. Die Handschrift (aus dem 13. Jh.) ist also undatiert; Unterkirchers zögernde Formulierung ‚Datierung (der Vorlage?)‘ geht an der Sache vorbei.

2. Cod. 1515 (Abb. 114: 1344). Wenn es am Ende dieser Sentenzen-Vorlesung des Gregor von Rimini über den Autor heißt: *qui legit parisius anno domini 1344*, so ist auch darauf keine Datierung zu gründen. Die Handschrift stammt, nach dem paläographischen Eindruck zu urteilen, aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

3. Ebenso beziehen sich mehrere andere ‚Datierungen‘, die U. (obschon nicht ohne Bedenken) zugrunde legt, eindeutig auf das Abfassungsjahr des Textes und

¹ Bei Stichproben habe ich Cod. 5198 vermißt, der 1378 geschrieben sein soll. Ist die Datierung unhaltbar oder wurde das Manuskript übersehen?

sagen über den Zeitpunkt der Niederschrift des vorliegenden Exemplars nichts aus. Dies gilt für den 1392 vollendeten Antichrist-Traktat des Heinrich von Langenstein in Cod. 4610 (Abb. 234) mit dem Vermerk: *Compilatus per . . . Henricum de Has-sya . . . 1392*; für die Humanistenhandschrift Cod. 3449 (Abb. 184), wo die Zeitangabe am Ende Textbestandteil ist und der Ansatz ‚1379‘ nur gerechtfertigt wäre, wenn hier das Original vorläge; für das lateinische Reisehandbuch in Cod. 536 (Abb. 96), das ein ungenannter Dominikaner 1332 für Philipp VI von Frankreich verfaßte. Aus dem 15. Jahrhundert stammt die Handschrift des *Speculum sanctorale* von Bernhard Guidonis (Cod. 4394; Abb. 93), die U. unter dem Jahre 1329 anführt (auch hier ist die Zeitangabe Textbestandteil und somit Verfasserdatierung, vgl. Delisle in den *Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque Nationale* 27, 2, 1879, S. 287)². Undurchsichtig bleibt der Zusatz am Ende des Cod. 14822 (Abb. 115) — zwar eine Schreiber-Datierung, aber kaum für die Wiener Handschrift gültig, die wohl dem späteren 14. Jahrhundert angehört. Warum sind in problematischen Fällen wie diesem nicht auch einmal die Wasserzeichen zu Rate gezogen worden? Ihre Prüfung wäre bei den relativ wenigen Papierhandschriften vor etwa 1350 generell empfehlenswert.

Zu diesen ‚zweifelhaften‘ Fällen, die nicht hinreichend analysiert wurden, gesellen sich noch einige Fehlbeurteilungen. Sie beruhen darauf, daß U. Datierungsirrtümer seiner Handschriften nicht durchschaute. Wäre Cod. 13842 (Abb. 79) wirklich 1316 entstanden, so müßte die gerade erst erarbeitete Textgeschichte des *Vocabularius Ex quo* neu geschrieben werden. Wir kennen aber keine datierte oder undatierte *Ex-quo*-Handschrift vor 1400, obwohl mehr als 250 Handschriften bekannt und paläographisch recht zuverlässig bewertet sind. Mit anderen Worten: das Vokabular ist sehr wahrscheinlich um 1400 entstanden und auch die Wiener Handschrift gehört zweifellos dem (frühen) 15. Jahrhundert an. K. Grubmüller schreibt daher durchaus mit Recht (*Vocabularius Ex quo*, München 1967, S. 293): ‚Das Jahr 1316 als Abfassungsdatum wird vom Schriftcharakter widerlegt. Dieser weist eindeutig in die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts. Vermutlich ist 1316 irrtümlich für 1416 geschrieben‘. Ähnliches gilt für Cod. 2932 (Abb. 216). Der ‚Gewissenspiegel‘ des Martin von Amberg soll 1390 geschrieben worden sein — in einer Schrift, die eher an das Jahr 1490 denken läßt. Bereits J. Klapper hat deshalb von einer späteren Abschrift gesprochen (*Verfasserlexikon* 3, 1943, S. 279) und St. N. Werbow, der Herausgeber des Werkes, hat ihm 1958 zugestimmt (Einleitung S. 20). H. Menhardt, auf dessen ausführliche Beschreibung sich U. bezieht, setzt die Handschrift ohne Zögern in die Zeit um 1480–1490 (Katalog 1, 636).

² Ein weiterer Fehlgriff ist der Ansatz des Cod. 464 (Marsilius von Padua: *Defensor pacis*) unter dem Abfassungsjahr des Textes (Abb. 86: 1324). Auch zwei Postillen des Nikolaus von Lyra (Cod. 2158, Abb. 91; Cod. 1431, Abb. 95) erscheinen unter dem Datum ihrer Vollendung durch den Autor (1326; 1331). Die Fehlbeurteilung des Cod. 1431 schon bei Stegmüller, *Rep. bibl.* 4, 70.